**MARKTGEMEINDE NAPPERSDORF-KAMMERSDORF**
**2033 Kammersdorf 58**
☎ 02953/2314 Fax: 02953/2314-15
E-Mail: gemeinde@nappersdorf-kammersdorf.gv.at
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
UID-Nr.: ATU 16228909

# Merkblatt für BauwerberInnen

Dieses Merkblatt dient lediglich als Information und soll einen Überblick darüber geben, was bei einem Bauverfahren/Bauverhandlung zu beachten ist. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenn Sie beabsichtigen, ein Bauwerk oder ein Gebäude zu errichten, sowie einen Zu- oder Umbau planen, treten Sie bitte vorher mit der Baubehörde der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf in Kontakt um u. a. über die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart eines Grundstückes, über das Vorhandenseins eines Bebauungsplanes, oder ob eine Bausperre besteht, zu informieren.

Informationen und Formulare stehen unter anderem auf www.nappersdorf-kammersdorf.gv.at zum Download bereit.

## Bauverfahren

**Bewilligungspflichte Vorhaben gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014:**

Soweit diese nicht unter § 15 fallen, bedürfen nachstehende Vorhaben einer Baubewilligung:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte;

3a. die wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben sowie die Änderung des Verwendungszwecks von bestehenden Bauwerken und Anlagen, wodurch ein Seveso-Betrieb entsteht;

3b. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl der Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderungen jeweils innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes, wenn dies eine neue Entwicklung in der Nachbarschaft eines Seveso-Betriebes darstellt und die Standortwahl oder die Entwicklung das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;

4. die Aufstellung und der Austausch von:
   a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
   b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
   c) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,

sowie die Abänderung von:

   d) Feuerungsanlagen nach lit. b, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
   e) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;

5. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
6. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.
9. (entfällt durch LGBl. Nr. 9/2026)

**Bewilligungspflichte Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014:**

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:

1. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen, wenn hiedurch

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Barrierefreiheit,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

2. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
3. die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger oder die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
4. die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß § 3 Z 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
7. die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² oder von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
8. die Aufstellung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
9. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;
10. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;
11. die Abänderung eines Bauwerks, wenn der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
12. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3 und 3a meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
13. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
    a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen soweit sie nicht unter § 14 Z 7 fallen;
    b) an von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbaren Flächen und Gebäudeteilen jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
        aa) die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken;
        bb) die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen;
        cc) die Aufstellung von freistehenden Rankgerüsten;
    c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke, Sonnenschutzeinrichtungen) oder der Gestaltung der Dächer.

**Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014:**

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlagen, Wärmepumpen und Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Z 13 lit. b sublit. aa bewilligungspflichtig sind;
2. die Errichtung von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3);
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;

3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;

3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;

4. die Aufstellung von Öfen;
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 7 und § 15 Z 13 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, sofern sie gemäß § 64 Abs. 3 bis 8 erforderlich sind;
6a. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW in Garagen und Parkdecks, ausgenommen Ladepunkte in ebenerdigen eingeschoßigen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²;
7. die Herstellung von Hauskanälen;
8. die Sanierung von Fassaden einschließlich der Änderung von Fassadensystemen, sofern sie nicht § 15 Z 13 lit c unterliegen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3a, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.
Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

(2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

(2b) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

(3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

(4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 ist ein **Elektroprüfbericht** und bei Vorhaben nach Abs. 1 Z 6a mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² zusätzlich ein **Brandschutzplan** anzuschließen.

(5) Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

(6) Die §§ 32 und 58 gelten auch für meldepflichtige Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3b.

**Antragsbeilagen Bewilligungsverfahren gemäß § 18 der NÖ Bauordnung 2014:**

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. **Angaben über das Grundeigentum** und **Nachweis des Nutzungsrechtes**, wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht, durch:

a) Zustimmung des Grundeigentümers oder

b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 81/2020, handelt, oder

c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens.

2. **Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes** (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.

3. **Bautechnische Unterlagen**:

a) **ein Bauplan** (§ 19 Abs. 1) und **eine Baubeschreibung** (§ 19 Abs. 2) jeweils dreifach, in Fällen des § 23 Abs. 8 letzter Satz vierfach;

b) **eine Beschreibung der Abweichungen** von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Anführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung und erforderlichenfalls eine **planliche Darstellung** jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 entsprochen werden soll, sowie ein **Nachweis** über die Eignung dieser Vorkehrungen;

c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**;

d) zusätzlich, wenn das **Bezugsniveau** (§ 4 Z 11a) herzustellen ist (§ 12a), eine Darstellung des Bezugsniveaus;

e) abweichend davon bei einem **Bauvorhaben** nach **§ 14 Z 6** je 3-fach ein Lageplan, Schnitte und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfanges des Bauvorhabens (Darstellung des Bezugsniveaus gemäß § 4 Z 11a und der geplanten Geländeveränderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes).

4. **Energieausweis** dreifach, sofern erforderlich.

5. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).

6. Bei der Aufstellung oder Abänderung **mittelgroßer Feuerungsanlagen** (§ 14 Z 4 lit. c und f) insbesondere folgende **Angaben**:

- über die Brennstoffwärmeleistung,
- über die Art (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige mittelgroße Feuerungsanlage),

- über die Art und den jeweiligen Anteil der verwendeten Brennstoffe nach den Brennstoffkategorien nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 (§ 69 Abs. 1 Z 10) (feste Biomasse und andere feste Brennstoffe, Gasöl und andere flüssige Brennstoffe, Erdgas und andere gasförmige Brennstoffe),
- über den Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage oder der Betriebseinrichtung, in der sie eingesetzt wird (NACE-Code),
- über die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden und durchschnittliche Betriebslast,
- wenn von der Befreiungsmöglichkeit gemäß Artikel 6 Abs. 3 oder Artikel 6 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193 Gebrauch gemacht wird, eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die mittelgroße Feuerungsanlage nicht mehr als der in jenen Absätzen genannten Stunden (jeweils 500 Stunden) in Betrieb sein wird,
- den Namen und Geschäftssitz des Betreibers und den Standort der Anlage mit Anschrift.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 2 bis 5 ist dem Antrag auf Baubewilligung für

1. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks (§ 14 Z 1 und 2) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m,
2. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m,

2a. die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3),

3. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a und b) oder
4. die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)

jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein **Typenprüfbericht** anzuschließen. § 25 Abs. 1 gilt dafür nicht.

(2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

(3) Wenn dem Bauantrag eine **Bestätigung** von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2016, befugten Person angeschlossen ist, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben den Vorschriften der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 in der geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Interessen

– der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
– des Brandschutzes,
– der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
– der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
– des Schallschutzes oder
– der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht, kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten. Die unabhängige befugte Person muss vom Planverfasser verschieden sein, darf zu diesem in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen und hat dies ausdrücklich auf der Bestätigung zu erklären.

(4) Bei Bauvorhaben nach § 14 Z 1 hat der Bauwerber dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2013, in elektronischer Form an die Baubehörde übermittelt.

## Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis gemäß § 19 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

(1) Der **Bauplan** hat alle Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Dazu gehören je nach Art des Vorhabens insbesondere:

1. der Lageplan, aus dem zu ersehen sind
   a) vom Baugrundstück und den Grundstücken der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z 3)
      – Lage mit Höhenkoten und Nordrichtung,
      – im Bauland bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes die lagerichtige Darstellung der Grenzen (Abs. 1a) des Baugrundstücks und deren aktuelle Kennzeichnung in der Natur,
      – bei einer Einfriedung gegen die öffentliche Verkehrsfläche die lagerichtige Darstellung der Grenze zur Verkehrsfläche,
      – Grundstücksnummern,
      – Namen und Anschriften der Eigentümer des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks sowie der Nachbargrundstücke und von ober- und unterirdischen Bauwerken auf diesen,
      – Widmungsart,
      – festgelegte Straßen- und Baufluchtlinien, Straßenniveau,

– das Bezugsniveau (§ 4 Z 11a) zumindest in jenen Bereichen, in denen Bauwerke errichtet oder Geländeveränderungen durchgeführt werden,
– bestehende Gebäude, Trinkwasserbrunnen und Abwasserentsorgungsanlagen,
– die im von der Bebauung betroffenen Teil des Baugrundstücks vorhandenen Einbauten sowie die darüber führenden Freileitungen,
– Darstellung der im Grundbuch eingetragenen Fahr- und Leitungsrechte,

b) bei Neu- und Zubauten deren geringste Abstände von den Grundstücksgrenzen,

c) geplante Anlagen für die Sammlung, Ableitung und Beseitigung der Abwässer und des Mülls,

d) soweit erforderlich die Lage und Anzahl der Stellplätze;

2. die Grundrisse, bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen mit Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks jedes neu geplanten oder vom Bauvorhaben betroffenen Raumes, die Fluchtwege und sofern erforderlich die Lage von Zugangspunkten und Netzabschlusspunkten für die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (§ 4 Z 12a und § 43a);
3. Schnitte durch die Gebäude, insbesondere durch die Stiegenanlagen mit Darstellung der Höhenlage des Geländes und des Bezugsniveaus, in Hanglage auch Mauern an Grundstücksgrenzen;
4. die Tragwerkssysteme;
5. die Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der Bauwerke und ihres Anschlusses an die angrenzenden Bauwerke erforderlich sind;
6. die Ansicht der bewilligungspflichtigen Einfriedung.

Der **Lageplan** ist im Maßstab 1:500 und ein Plan nach Z 2 bis 6 ist im Maßstab 1:100 zu verfassen, in begründeten Fällen (z. B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) darf ein anderer Maßstab verwendet werden.

Neu zu errichtende, bestehende und abzutragende Bauwerke sowie verschiedene Baustoffe sind

– im Lageplan
– in den Grundrissen und Schnitten

**farblich verschieden** darzustellen.

(1a) Bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Bauland – ausgenommen solche im Sinn des § 15 Z 9 – hat die Baubehörde die Vorfrage der genauen Lage der Grenzen des Baugrundstücks aufgrund

- des **Grenzkatasters**,

ist kein Grenzkataster vorhanden:

- einer **Grenzvermessung** oder eines **Planes**, welcher von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, befugten Person auf der Grundlage der Vermessungsverordnung 2016, BGBl. II Nr. 307/2016 in der Fassung BGBl. II Nr. 235/2018, durchgeführt oder verfasst wurde,

oder

- des Ergebnisses eines gerichtlichen Außerstreitverfahrens (**Grenzfeststellungsverfahren**)

zu entscheiden, wobei die lagerichtige Darstellung auf jene Grenzbereiche eingeschränkt werden darf, die für die Beurteilung des Bauvorhabens wesentlich sind. Eine Grenzvermessung darf entfallen, wenn die Grenzen nicht strittig sind und das Bauvorhaben in einem Abstand von mehr als 1 m von der Grundstücksgrenze oder – wenn ein Bauwich einzuhalten ist – ein Hauptgebäude in einem Abstand von mehr als dem um 1 m vergrößerten Bauwich geplant ist.

Der Bauwerber hat dafür zu sorgen, dass die aufgrund einer durchgeführten Grenzvermessung oder Grenzfeststellung vorgelegten Vermessungspläne dem zuständigen Vermessungsamt übermittelt werden.

(2) Die **Baubeschreibung** muss alle nachstehenden Angaben enthalten, die nicht schon aus den Bauplänen ersichtlich sind. Anzugeben sind nach der Art des Bauvorhabens:

1. die Größe des Baugrundstücks und wenn dieses im Bauland liegt, ob es schon zum Bauplatz erklärt wurde;
2. die Grundrissfläche, die bebaute Fläche und sofern maßgeblich die Geschoßflächenzahl;
3. die Nutzfläche der Wohnungen und Betriebsräume;

3a. die Gebäudeklasse und die Sicherheitskategorie;

4. die Bauausführung, insbesondere der geplante Brand-, Schall- und Wärmeschutz;
5. der Verwendungszweck des neu geplanten oder vom Vorhaben betroffenen Bauwerks, bei Gebäuden jedes Raumes;
6. bei Bauwerken im Grünland Angaben darüber, dass eine Nutzung nach § 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, vorliegt oder erfolgen wird (z. B. durch ein Betriebskonzept);
7. bei Betrieben die Art, der Umfang und die voraussichtlichen Emissionen (§ 48);
8. bei Bauvorhaben in den Baulandwidmungsarten Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet und Verkehrsbeschränktes Industriegebiet die Höchstzahl der Fahrten pro Hektar und Tag;

(3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die **Vorlage weiterer Unterlagen** zu verlangen, wie z. B.:

- Detailpläne,
- statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen,

- einen Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundstücks,
- eine Angabe über den höchsten örtlichen Grundwasserspiegel,
- eine Angabe über die Höhe des 100-jährlichen Hochwassers,
- eine Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe,
- eine brandschutztechnische Beschreibung,
- ein Brandschutzkonzept,
- eine Fluchtzeitberechnung,
- eine Wärmebedarfsrechnung,
- einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
- Elektroinstallationspläne,
- Sitzpläne,
- einen Nachweis der Einhaltung des sommerlichen Überwärmungsschutzes.

(4) Werden bestehende Bauwerke abgeändert oder an diesen Bauteile ausgewechselt, dürfen die Baupläne und Beschreibungen auf die Darstellung der Teile beschränkt werden, die für die Beurteilung des Bauvorhabens maßgeblich sind.

(5) Der **Energieausweis** ist mit dem Inhalt und der Form gemäß der Verordnung nach § 43 Abs. 3 zu erstellen.

(6) Für die Darstellung der Angaben nach Abs. 1 Z 1 lit. a hinsichtlich der Nachbargrundstücke darf im erforderlichen Umfang in die betreffenden Bauakte Einsicht genommen werden.

Nachstehend soll Ihnen ein Überblick über die Kosten gegeben werden, die durch eine Bauführung im Normalfall zusätzlich zu den Baukosten anfallen:

## A.) Einmalige Kosten

### Bauplätze

Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ist Eigentümerin von Bauplätzen in den Katastralgemeinden Dürnleis, Kammersdorf, Kleinweikersdorf und Nappersdorf und verkauft diese kostengünstig an Bauwillige zwecks Schaffung eines Eigenheimes.

Die einzelnen Grundstücke verfügen über die erforderlichen Aufschließungseinrichtungen (Straße, Wasser, Kanal, Strom, Straßenbeleuchtung) bzw. wird die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf diese noch schaffen.

**BAUPLATZPREISE (ohne Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014):**

**KG Dürnleis** (Siedlung - Unterort) Größe zwischen 880 und 1.650 m² - **35,00 € / m²**

**KG Kammersdorf** (Siedlung Richtung Großharras) Größe zwischen: 900 und 1.000 m² - **35,00 € / m²**

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

### Kosten für die Vertragserrichtung

Die mit der Erstellung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Grunderwerbssteuer, Beglaubigungskosten, Eintragungsgebühr, Barauslagen etc. sind vom Käufer zu tragen und werden von dem von der Gemeinde beauftragten Notariat in Rechnung gestellt.

### Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für Neu- und Zubauten sind folgende Kosten in Rechnung zu stellen:

| | |
|---|---|
| - Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz | **€ 38,00** |
| - Verwaltungsabgabe für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche | **€ 0,60** |
| mindestens jedoch | **€ 120,00** |

- Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus und die Erhöhung des Bezugsniveaus,

für die Aufstellung von Windkraftanlagen, für den Abbruch von Bauwerken sowie für die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken **€ 79,00**

- Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Heizkesseln, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken **€ 49,50**
- Baubehördliche Bewilligung für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten **€ 49,50**
- Barauslagen (Sachverständigenhonorar) auf Grund der Teilnahme von 1 Sachverständigen und einer Verhandlungsdauer von einer halben Stunde **€ 102,00**
- Kommissionsgebühren (Amtshandlungen außerhalb des Gemeindeamtes) für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan **€ 13,80**

## Bundesgebühren

Das Bauansuchen unterliegt je nach Bauvorhaben einer Bundesgebühr von **€ 21,00**

Beispiel:
Bauansuchen für die Errichtung eines Wohnhauses **€ 21,00**
einer Garage **€ 21,00**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Planunterlagen (gemäß NÖ Bauordnung 2014 Vorlage in 3-facher Ausfertigung) bis zu einer Größe von A 3 unterliegen der Bundesgebühr von € 6,00 je Bogen | 3 x € 6,00 | = | **€ 18,00** |
| über das Format A 3 unterliegen die Planunterlagen einer Gebühr von á € 12,00 | 3 x € 12,00 | = | **€ 38,00** |
| Projektunterlagen (Baubeschreibungen, technische Beschreibungen, etc.) sind ebenfalls gemäß NÖ Bauordnung 2014 in 3-facher Ausfertigung vorzulegen und unterliegen einer Bundesgebühr von € 6,00 je Bogen | 3 x € 6,00 | = | **€ 18,00** |

## Aufschließungsabgabe - Einheitssatz: **€ 600,00**

Die Aufschließungsabgabe ist ein Beitrag zu den Herstellungskosten der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteig, Abstell- und Grünflächen), der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung.
Die Abgabe ist eine einmal zu entrichtende Gemeindeabgabe und wird zum Beispiel bei der Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken vorgeschrieben.

Gemäß § 38 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 beträgt der Bauklassenkoeffizient im Baulandbereich ohne Bebauungsplan mindestens 1,25 sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

| | | |
|---|---|---|
| Bauklassenkoeffizient: | je nach Bauklasse im Bebauungsplan | |
| | Bauklasse I: | 1,00 |
| | Bauklasse II: | 1,25 |
| | Bauklasse III: | 1,50 usw. |

Beispiel:
Grundstücksfläche (Bauplatzfläche) 800 m², Bauklasse II

**Quadratwurzel der Bauplatzfläche x Einheitssatz x Bauklassenkoeffizient = Aufschließungsabgabe**

$\sqrt{}$ 800 = 28,2842 x € 600,00 x 1,25 = **€ 21.213,20 Aufschließungsabgabe**

### *Wohnbauförderung*

*Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 unter TOP 18 die Erlassung genereller Richtlinien über die Gewährung einer Wohnbauförderung für die Errichtung eines Wohnhauses in den neu aufgeschlossenen Siedlungsgebieten der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf sowie den Abbruch und gleichzeitigen Neubau eines Wohnhauses im Ortskern der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf unter folgenden Bedingungen:*

*I. Förderziel*

*Ziel der von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf gewährten Wohnbauförderung ist ein Zuschuss zur Errichtung eines Wohngebäudes sowie den Abbruch und gleichzeitigen Neubau eines Wohnhauses im Ortskern durch Gewährung eines zinsenlosen Darlehens und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen im Gemeindegebiet.*

*II. Förderrichtlinien*

*Die Wohnbauförderung ist dann zu gewähren, wenn*

1. *ein Bauplatz für die Errichtung eines Wohngebäudes von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf angekauft wurde und darauf ein Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) errichtet wird.*

2. *Der Neubau des Wohngebäudes (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) in den neu aufgeschlossenen Siedlungsgebieten innerhalb der gesetzlichen Frist fertiggestellt wird und eine dem Gesetz entsprechende Fertigstellungsmeldung vorgelegt wird.*

3. *Ein bestehendes Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) im Ortskern, abgebrochen wird und innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch des Wohngebäudes ein Neubau eines Wohngebäudes auf diesem Grundstück zur Baubewilligung eingereicht wird.*

4. *Die Förderwerber durch einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in der Marktgemeinde Nappersdorf- Kammersdorf einen Hauptwohnsitz gemeldet haben.*

*III. Förderhöhe*

*Als Förderhöhe wird ein zinsenloses Darlehen in Höhe von € 15.000,00 festgelegt, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, rückzahlbar in Jahresraten in Höhe von € 1.500,00 Fälligkeit jeweils 30.06. des Jahres.*
*Dieses Darlehen wird von der Raiffeisenbank Hollabrunn, eGen., 2020 Hollabrunn, Raiffeisenplatz 1 gewährt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt, nachdem der Baubeginn des Abbruches bzw. des Neubaus eines Wohngebäudes gesetzt wurde (Anzeige des Baubeginns).*

*Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf übernimmt die Zinszahlungen und Kontogebühren gegenüber der Raiffeisenbank Hollabrunn, eGen., 2020 Hollabrunn, Raiffeisenplatz 1 zum aktuellen Zinssatz des 6-Monats-EURIBORS mit dem Aufschlag von 1%.*

*Die Fälligkeit der Ratenzahlung beginnt nach der Fertigstellungsmeldung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung. Im Falle der Nichteinhaltung der unter II. (Förderrichtlinien) angeführten Bestimmungen ist eine Verzinsung des Darlehens, wobei Höhe und Bindung des Zinssatzes dem 6-Monats Euribor mit einem Aufschlag von 1% entspricht, vorgesehen.*

*IV. Sicherstellung*

*Zur Sicherstellung des aushaftenden Betrages wird die Raiffeisenbank Hollabrunn, eGen. für den Förderbetrag eine Grundbuchseintragung vornehmen lassen.*

*V. Gültigkeit*

*Diese Förderrichtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft.*

## Ergänzungsabgabe

Bei der Änderung der Grenzen von Bauplätzen ist für jeden der neugeformten Bauplätze eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben, wenn

- für die bisherigen Bauplätze bereits der Höhe nach bestimmte Aufschließungsbeiträge oder -abgaben vorgeschrieben und entrichtet wurden oder
- sie Bauplätze sind und das Gesamtausmaß oder die Anzahl der Bauplätze vergrößert wird.

Die Höhe der Ergänzungsabgabe EA wird wie folgt berechnet:
Von der Summe der neuen Berechnungslängen BL_neu wird die Summe der damaligen Berechnungslängen BL_alt abgezogen. Der Differenzbetrag wird mit dem zur Zeit der Anzeige der Grenzänderung geltenden Bauklassenkoeffizienten BKK und Einheitssatz ES multipliziert und das Produkt nach dem Verhältnis der neuen Berechnungslängen auf die neuen Bauplätze aufgeteilt.

***EA = [(BL_neu1 + BL_neu2) - (BL_alt)] x BKK x ES***
***EA/m (Ergänzungsabgabe pro Meter) = EA : (BL_neu1 + BL_neu2)***
***EA für Bauplatz 1 = EA/m x BL_neu1***
***EA für Bauplatz 2 = EA/m x BL_neu2***

Die Berechnungslänge BL ist die Quadratwurzel der Fläche des Bauplatzes.
Der Bauklassenkoeffizient BKK richtet sich nach der im Bebauungsplan höchstzulässigen Bebauungshöhe. Er beträgt in der Bauklasse I 1,00 und erhöht sich für jede Bauklasse um je 0,25.
Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25 sofern nicht eine Höhe des Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II. Im Gemeindegebiet Nappersdorf-Kammersdorf sind keine Bebauungspläne festgelegt, somit beträgt der Bauklassenkoeffizient 1,25.
Der Einheitssatz ES wird vom Gemeinderat festgesetzt und ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte samt Gehsteig, Straßenkanal und -beleuchtung. Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde vom Gemeinderat per Verordnung vom 10.12.2025 mit € 600,00 festgelegt. Die Verordnung ist mit 01.01.2026 in Kraft getreten.

**Änderung Bauklassenkoeffizient**
Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn mit rechtskräftigem Bescheid eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und

- bei einer Grundabteilung nach dem 1. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 1. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder
- bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und bei der Berechnung kein oder ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient als jener, der der nunmehr höchstzulässigen Bauklasse *oder Gebäudehöhe* entspricht, angewendet wurde.

Die Höhe dieser Ergänzungsabgabe wird wie folgt berechnet:
Von dem zur Zeit der Baubewilligung anzuwendenden Bauklassenkoeffizienten BKK_neu wird der bei der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages bzw. der Aufschließungsabgabe oder der Ergänzungsabgabe angewendete Bauklassenkoeffizient BKK_alt – mindestens jedoch 1 – abgezogen und die Differenz mit der Berechnungslänge BL und dem zur Zeit der Baubewilligung geltenden Einheitssatz ES multipliziert.
***EA = (BKK_neu - BKK_alt) x BL x ES***

**Kanaleinmündungsabgabe**

Einheitssatz - Einmündung

**Schmutzwasserkanal** **€ 12,51** zuzüglich 10 % Ust. = **€ 13,76**

Einheitssatz - Einmündung

**Regenwasserkanal** **€ 11,87** zuzüglich 10 % Ust. = **€ 13,06**

| | | |
|---|---|---|
| **Fb/2 x (G+1) + Fu x 15 %** | **=** | **Berechnungsfläche** |
| **Berechnungsfläche x Einheitssatz** | **=** | **Kanaleinmündungsabgabe** |

Fb = bebaute Fläche (alle Gebäude)

G = angeschlossene Geschosse

Fu = unbebaute Fläche (Grundstücksfläche abzüglich bebauter Fläche,
max. 500 m² unbebaute Fläche werden berücksichtigt, davon 15 % = 75 m²)

Beispiel:

| | |
|---|---|
| Grundstückgröße | 800 m² |
| Wohngebäude | Erd- und Obergeschoss angeschlossen mit 130 m² verbauter Fläche ( Außenmaße !!! ) |
| Garage (freistehend) | 40 m² (ist nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen und wird daher von der Berechnung ausgenommen) |
| unbebaute Fläche | 800 m² - 130 m² = 670 m² (max. 15 % von 500 m² werden bei der Berechnung berücksichtigt) |

| Gebäude | verbaute Fläche m² | Flächen-hälfte m² | mal | angeschl. Geschosse | Berechnungs-fläche m² | mal | Einheits-satz EUR | ergibt | Kanal-einmündungs-abgabe exkl. 10 % Ust. EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wohngebäude (Erd- und Obergeschoss) | 130 | 65 | x | 2 + (1) | 195 | x | 12,51 | = | 2.439,45 |
| Garage | 0 | 0 | x | 1 + (1) | 0 | x | 12,51 | = | 0,00 |
| Anteil der unbebauten Fläche: | Grund-stücks-größe m² | bebaute Fläche m² | unbebaute Fläche m² | max. Ansatz unbebaute Fläche m² | Berechnungs-fläche m² | mal | Einheits-satz € | ergibt | Kanaleinmündungs-abgabe exkl. 10 % Ust. |
| | 800 | 130 | 670 | 500 | 75 | x | 12,51 | = | 938,25 |
| Gesamte Berechnungsfläche Kanaleinmündungsabgabe exklusive 10 % Umsatzsteuer | | | | | 270 | x | 12,51 | = | 3.377,70 |
| zuzüglich 10 % Umsatzsteuer | | | | | | | | = | 337,77 |
| **Gesamtsumme der Kanaleinmündungsabgabe inklusive 10 % Umsatzsteuer** | | | | | | | | **=** | **3.715,25** |

## Wasseranschlussabgabe

Einheitssatz: **€ 7,57** zuzüglich 10 % Ust. = **€ 8,33**

**Fb/2 x (G+1) + Fu x 15 % = Berechnungsfläche**
**Berechnungsfläche x Einheitssatz = Wasseranschlussabgabe**

Fb = bebaute Fläche (alle Gebäude)
G = angeschlossene Geschosse
Fu = unbebaute Fläche (Grundstücksfläche abzüglich bebaute Fläche, max. 500 m² unbebaute Fläche werden berücksichtigt, davon 15 % = 75 m²)

Beispiel:

Grundstückgröße 800 m²
Wohngebäude Erd- und Obergeschoss angeschlossen mit 130 m² verbauter Fläche (Außenmaße!!!)
Garage (freistehend) 40 m² (auch wenn nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen)
unbebaute Fläche 800 m² - 170 m² = 630 m² (max. 15 % von 500 m² werden bei der Berechnung berücksichtigt)

| Gebäude | verbaute Fläche m² | Flächen-hälfte m² | mal | angeschl. Geschosse | Berechnungsfläche m² | mal | Einheitssatz EUR | ergibt | Wasser-anschluss-abgabe exkl. 10 % Ust. EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wohngebäude (Erd- und Obergeschoss) | 130 | 65 | x | 2 + (1) | 195 | x | 7,57 | = | 1.476,15 |
| Garage | 40 | 20 | x | 1 + (1) | 40 | x | 7,57 | = | 302,80 |
| | | | | | | | | | |
| Anteil der unbebauten Fläche: | Grund-stücks-größe | verbaute Fläche m² | unbebaute Fläche m² | max. Ansatz unbebaute Fläche | Berechnungsfläche m² | mal | Einheitssatz € | ergibt | Wasseranschluss-abgabe exkl. 10 % Ust. |
| | 800 | 170 | 630 | 500 | 75 | x | 7,57 | = | 567,75 |
| Gesamte Berechnungsfläche Wasseranschlussabgabe exklusive 10 % Umsatzsteuer | | | | | 310 | x | 7,57 | = | 2.346,70 |
| zuzüglich 10 % Umsatzsteuer | | | | | | | | = | 469,34 |
| **Gesamtsumme der Wasseranschlussabgabe inklusive 10 % Umsatzsteuer** | | | | | | | | **=** | **2.816,04** |

## B.) Jährlich wiederkehrende Kosten

Diese Abgaben, Gebühren, Steuern sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das laufende Kalendervierteljahr zur Zahlung fällig.

### Grundsteuer

Grundsteuer B: 500 von Hundert des Steuermessbetrages (der Grundsteuermessbetrag wird aufgrund des Grundsteuergesetztes 1955 durch das Finanzamt festgesetzt)

Abweichend von den vierteljährlichen Fälligkeiten wird die Grundsteuer B am 15. Mai fällig, wenn diese € 75,00 nicht übersteigt.

### Kanalbenützungsgebühr

Einheitssatz (nur an den Schmutzwasserkanal angeschlossen): **€ 2,78** zuzüglich 10 % Ust.= **€ 3,06**

Für Liegenschaften von denen Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden, beträgt der um 10 % erhöhte Einheitssatz **€ 3,06** exkl. 10 % USt.

**Berechnungsfläche (diese ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen) x Einheitssatz**

Beispiel:

Wohngebäude: Erd- und Obergeschoss mit jeweils 130 m² Geschossfläche sowohl an den Schmutzwasserkanal als auch an den Regenwasserkanal angeschlossen.

| Angeschlossene Gebäude und Geschoßflächen | Berechnungs-fläche m² | mal | Einheits-satz EUR | ergibt | Kanalbenützungs-gebühr exkl. 10 % Ust. EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Hauptgebäude - Erdgeschoss | 130 | x | 3,06 | = | 397,80 |
| Hauptgebäude - Obergeschoss | 130 | x | 3,06 | = | 397,80 |
| Gesamtsumme Berechnungsfläche | 260 | x | 3,06 | = | 795,60 |
| Gesamtsumme der jährlichen Kanalbenützungsgebühr exklusive 10 % Umsatzsteuer | | | | = | 795,60 |
| zuzüglich 10 % Umsatzsteuer | | | | = | 79,56 |
| **Gesamtsumme der jährlichen Kanalbenützungsgebühr inklusive. 10 % Umsatzsteuer** | | | | **=** | **875,16** |

### Wassergebühren

Die **Grundgebühr (Wasserbezugsgebühr) für 1 m³ Wasser** wurde mit **€ 2,50 exkl. 10 % USt.** festgesetzt.

Für einen Wassermesser mit einer Nennbelastung von 3 m³/h wurde die **jährliche Bereitstellungsgebühr mit € 90,00 exkl. 10 % USt.** festgesetzt.

Für einen Wassermesser mit einer Nennbelastung von 7 m³/h wurde die **jährliche Bereitstellungsgebühr mit € 210,00 exkl. 10 % USt.** festgesetzt.

### Kosten für den Stromanschluss und/oder Gasanschluss

Die Kosten für den Stromanschluss und/oder Gasanschluss sind bei der zuständigen EVN-Bezirksstelle, 2020 Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 1, zu erfragen (Tel. +43 800 800 100).

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf 58, Tel. +43 2953 2314 gerne zur Verfügung.